

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

GLASFASERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

vom 7. Dezember 2016

Begriffserklärung

Begriff:	Beschreibung:
CATV	Kabelfernsehen
FTTH	Fiber to the home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser)
CATV- Netz	Bestehendes Kabelfernsehnetz mit Hausanschlüssen und Hausverkabelung basierend auf Coaxial-Kabeln
FTTH- Netz	Neues Glasfasernetz mit Hausanschlüssen und Hausverkabelung basierend auf Glasfaserkabeln
Kommunikationsnetze Seedorf	CATV- oder FTTH Netze im Eigentum der Gemeinde Seedorf oder Mischformen (Gebäudeanschluss mit Glasfasern und Hausverkabelung mit Coaxial-Kabeln)
Netzbetreiber	Die Gemeinde Seedorf stellt den Netzzugang und den Betrieb der Kommunikationsnetze sicher.
Netzdokumentation	Leitungskataster und Glasfaserverwaltung
Kooperationspartner	Derzeit Swisscom (Schweiz) AG und Energie Wasser Aarberg (ewa)
Signallieferanten	Dienstanbieter / Service Provider im Telekommunikationsbereich für Internet, TV, Telefonie
BEP	(Building Entry Point) Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers
OTO	(Optical Telecommunication Outlet) Optische Steckdose pro Nutzungseinheit
POP	(Point of Presence) Technikraum (Zentrale)
Grunderschliessung	Erschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugelände) im Rahmen des geplanten Projektes (FTTH Rollout). Der Abschluss der Grunderschliessung ist per Ende 2019 geplant. Es ist ein unterzeichneter Gebäudeerschliessungsvertrag vorhanden.
Resterschliessung	Erschliessung von Gebäuden mit unterzeichnetem Gebäude Erschliessungsvertrag, welche im ordentlichen Rollout während der Grunderschliessung nicht oder nur teilweise erschlossen wurden, beispielsweise aufgrund von Sanierungsarbeiten (Asbest, Umbauarbeiten im Gebäude,...)
Nacherschliessung	Gebäude oder Neubauten, welche nach der geplanten Grunderschliessung im Rahmen des FTTH Rollouts an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Es ist kein unterzeichneter Gebäudeerschliessungsvertrag vorhanden, der Vertrag wurde während der Grunderschliessung abgelehnt.

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf Art. 62 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998, Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998 sowie auf Art. 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf vom 24. April 2002 folgendes

Glasfaserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Reglement ist die Grundlage für die Versorgung der Gemeinde Seedorf mit Glasfaserkabel (Fiber to the Home FTTH).

² Es regelt die Eigentumsverhältnisse an den Infrastrukturen, die Grundsätze der Erstellung und des Betriebs des Glasfaserkabelnetzes, die Rahmenbedingungen für den Anschluss von Liegenschaftseigentümern an das Glasfaserkabelnetz sowie die Finanzierung.

Art. 2

Öffentliche Aufgabe /
Trägerschaft

¹ Die Versorgung der Gemeinde Seedorf mit Glasfaserkabel (FTTH) ist eine selbstgewählte, öffentliche Aufgabe der Gemeinde Seedorf.

² Die Gemeinde Seedorf erstellt, betreibt und unterhält das Glasfaserkabelnetz. Sie kann dazu Kooperationen mit Dritten eingehen (Kooperationspartner).

³ Eigentümerin des Glasfaserkabelnetzes ist die Gemeinde Seedorf. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaseranschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskästen (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz, wie Schächte und Muffen.

Art. 3

Signallieferung

¹ Die Gemeinde Seedorf leitet unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten die von den Signallieferanten bereit gestellten Inhalte an die angeschlossenen Benutzer weiter. Sie gewährt den Signallieferanten den diskriminierungsfreien Zugang zum Glasfaserkabelnetz.

² Das Rechtsverhältnis der Gemeinde Seedorf zu den Signallieferanten unterliegt dem Privatrecht.

³ Am Rechtsverhältnis zwischen den angeschlossenen Benutzern und den Signallieferanten ist die Gemeinde Seedorf nicht beteiligt.

Art. 4

Kooperationen

¹ Die Gemeinde Seedorf geht Kooperationen bei der Erstellung, beim Betrieb und beim Unterhalt des Glasfaserkabelnetzes (Art. 2 Abs. 2) nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein. Sie regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in einem Kooperationsvertrag.

² Das Rechtsverhältnis der Gemeinde Seedorf zu den Kooperationspartnern unterliegt dem Privatrecht.

II. Erschliessung

Art. 5

Erstellung des Glasfaserkabelnetzes

¹ Über den stufenweisen Auf- bzw. Ausbau des Glasfaserkabelnetzes entscheidet der Gemeinderat nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

² Die Erstellung des Glasfaserkabelnetzes in einem Ausbauperimeter erfolgt in der Regel, wenn für 90% der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Gebäudeerschliessungsverträge der Liegenschaftseigentümer für die Grund- und Resterschliessung vorliegen. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

Art. 6

Verhältnis zum Coaxialkabelnetz

¹ Die Erschliessung von Liegenschaften mit Glasfasern erfolgt grundsätzlich parallel zum bestehenden Coaxialkabelnetz.

² Liegenschaften ohne bestehenden Coaxialkabelnetzanschluss werden ab dem Zeitpunkt der Glasfasererschliessung des jeweiligen Ausbauperimeters nur noch mit Glasfaserkabel erschlossen.

³ Das bestehende Coaxialkabelnetz wird nach der Fertigstellung des Glasfaserkabelnetzes und einer Übergangszeit ausser Betrieb genommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Dauer der Übergangszeit und die Einstellung des Betriebes.

Art. 7

Wirtschaftlichkeit der Gebäude-Erschliessung

¹ Die Erschliessung mit Glasfaser erfolgt auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zum Hausanschlusskasten (BEP).

² Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise und unter vertraglicher Übernahme der Mehrkosten durch den Liegenschaftseigentümer erfolgen.

Art. 8

Netzgrenzstelle

¹ Die Gemeinde baut das Glasfaserkabelnetz bis und mit der optischen Anschlussdose (OTO) in der Wohnung oder im Geschäftsraum.

² Das Netz bis und mit BEP verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle. Die Installation im Gebäude (Hausinstallation) geht in das Eigentum der Liegenschaftseigentümerschaft über.

III.

Rechtsbeziehungen mit den Liegenschaftseigentümern

Art. 9

Anschlussrecht und
Rechtsverhältnis

¹ Jeder Liegenschaftseigentümer im Gebiet eines beschlossenen Ausbauperimeters ist unter den Bedingungen dieses Reglements berechtigt, seine Liegenschaft an das Glasfaserkabelnetz anzuschliessen.

² Der Anschluss von Liegenschaften oder Stockwerkeigentum an das Glasfaserkabelnetz und die damit verbundenen Bedingungen werden in einem Gebäude-Erschliessungsvertrag geregelt. Der Vertrag unterliegt dem Privatrecht.

Art. 10

Gebäude-
Erschliessungsvertrag

- ¹ Der Gebäude-Erschliessungsvertrag basiert auf den folgenden Grundsätzen:
- a) Die Kosten für die Glasfaser-Hausinstallationen und Netzdokumentation gehen im Rahmen der Grund- und Resterschliessung zu Lasten der Gemeinde. Bei Neubauten oder späteren Erschliessungen gehen die Kosten für die Hausinstallation zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
 - b) Der Liegenschaftseigentümer stellt für die Verbindung der Glasfaseranschlussleitung zwischen BEP (Hausanschlusskasten) und Glasfastersteckdose (OTO) in der Wohnung eine durchzugsfähige und geeignete Rohranlage zur Verfügung oder trägt die für die Erstellung oder Nutzbarmachung anfallenden Kosten.
 - c) Die Kosten für Änderungen oder Verlegungen der Anschlussleitungen auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers, namentlich in Zusammenhang mit Bau- oder Grabarbeiten, gehen zu dessen Lasten. Die Arbeiten werden im Auftrag der Gemeinde durch eine akkreditierte Firma ausgeführt.
 - d) Mit der Glasfaser-Hausinstallation dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden sein. Es dürfen nicht mehrere Wohnungen / Geschäftsräume im Gebäude oder Wohnungen / Geschäftsräume von benachbarten Gebäuden über ein und denselben OTO Signale beziehen, weder leitungsgebunden noch über Funksysteme. Ausgenommen sind Untermieter in derselben Wohnung.
 - e) Die Gemeinde Seedorf besitzt ein ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht an den von ihr erstellten und finanzierten Glasfaser-Hausinstallationen.
 - f) Änderungen oder Reparaturen der bestehenden Glasfaser-Hausinstallation dürfen nur von der Gemeinde akkreditierten Firmen durchgeführt werden. Die Gemeinde legt die technischen Mindestanforderungen fest (Material, Realisierung, Administration, Meldepflichten etc.). Die Kosten gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers.

g) Die Gemeinde Seedorf haftet als Netzbetreiberin weder für Schäden, welche durch Unterbrechungen oder Qualitätseinbussen der Signallieferung entstehen, noch für Schäden aufgrund von über das Netz transportierten Daten.

² Die Gemeinde Seedorf stellt sicher, dass die Grundsätze nach Abs. 1 in den Gebäude-Erschliessungsvertrag aufgenommen werden. Der Vertrag regelt die Folgen von Verletzungen der Grundsätze.

Art. 11

Information über Netzinfrastrukturen auf Privatgrundstücken

¹ Die Kabelführung (Gebäudeanschlussleitung) auf Privatgrundstücken wird in einer Netzdokumentation eingetragen, die bei der Gemeinde eingesehen werden kann.

² Liegenschaftseigentümer sind vor der Ausführung von Grabarbeiten verpflichtet, sich über die Lage von Rohranlagen und Glasfaseranschlussleitungen zu informieren. Sie haben die Arbeiten so auszuführen, dass die Netzinfrastrukturen nicht beschädigt werden.

IV.

Spezialfinanzierung Kommunikationsnetze

Art. 12

Zweck der Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde Seedorf führt eine Spezialfinanzierung Kommunikationsnetze im Sinne von Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung Kommunikationsnetze bezweckt das Bereitstellen der Mittel für das Erstellen, den Betrieb und den Unterhalt des Glasfaserkabelnetzes und des Coaxialkabelnetzes (Kommunikationsnetze) in der Gemeinde Seedorf.

Art. 13

Einlagen in die Spezialfinanzierung

¹ Die Anschlussentgelte der Liegenschaftseigentümer sowie die Entgelte der Kooperationspartner und der Signallieferanten werden zu Gunsten der Spezialfinanzierung Kommunikationsnetze verbucht.

² Die Entgelte sind vom Gemeinderat so festzulegen, dass das Erstellen, der Betrieb und der Unterhalt des Kommunikationsnetzes finanziell selbsttragend sind.

Art. 14

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

¹ Alle Ausgaben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kommunikationsnetze gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Kommunikationsnetze.

² Der Gemeinderat beschliesst über weitere Entnahmen.

³ Für die Abschreibung von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen gilt Art. 88a der Gemeindeverordnung.

Art. 15

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Übergangsbestimmung

¹ Mit der Abschaltung des bestehenden Coaxialkabelnetzes wird das Reglement für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Fernseh- und UKW Kabelverteilnetzes (GAA) der Einwohnergemeinde Seedorf vom 03.09.1992 sowie der Gebührrentarif vom 20.09.1984 (inkl. dessen Änderungen) aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung und publiziert das Ausserkrafttreten im amtlichen Anzeiger.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Versorgung der Gemeinde Seedorf mit Glasfasern am 7. Dezember 2016 angenommen.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident



Hans Peter Heimberg

Die Sekretärin



Daniela Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Versorgung der Gemeinde Seedorf mit Glasfasern während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 04.11.2016 und 02.12.2016 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 9. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Weber